

# **Netzordnung**

## **für das**

# **Freiburger Universitäts Netz**

## **(NO)**

(Vom Verwaltungsrat der Universität genehmigt im Oktober 1996)

### **1. Gegenstand**

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln Betrieb und Inanspruchnahme des universitätseigenen Datennetzes mit dem Ziel, den berechtigten Benutzern regelmäßigen, reibungslosen, sicheren und wirtschaftlichen Datenaustausch mit anderen Netzbenutzern innerhalb der Universität und an anderen Universitäten weltweit zu gewährleisten.

### **2. Abgrenzung**

1. Das Datennetz der Universität (UN) ist eine zentrale kommunikationstechnische Einrichtung für den Transport von Zeichen, Sprache und Bildern innerhalb der Universität sowie zwischen Einrichtungen der Universität und externen Einrichtungen. Es wird vom Universitätsrechenzentrum (RZ) betrieben und unterhalten.
2. Anschlüsse an das UN werden gemäß den genehmigten Planungen für ein flächendeckendes Universitätsdatennetz entsprechend den jeweils verfügbaren Mitteln und der vom Rektorat vorgegebenen Priorität in Kooperation mit dem Bauamt bereitgestellt (in der Regel 2 Anschlußdosen je Arbeitsraum).
3. Zum UN gehören alle Übertragungswege, Vermittlungseinrichtungen und Anschlußdosen sowie alle sonstigen Einrichtungen, die ungeachtet der eingesetzten Technik und der davon abhängigen Leistungsmerkmale zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs des UN unerlässlich sind. Insbesondere gehören dazu sämtliche Verteilerräume und die Verbindungseinrichtungen zu externen Netzen. (Nicht zum UN gehören die entsprechenden Einrichtungen für das Telefonnetz und die Hausstechnik; in Ausnahmefällen müssen auch die Verteiler des UN in Räumen untergebracht werden, die der nutzenden Einrichtung zugewiesen sind und damit nicht zum UN gehören). An Anschlußdosen angeschlossene Rechner oder sonstige Endgeräte - auch Untervermittler - sowie die zugehörigen Gerätekabel sind nicht Bestandteil des UN, sie gehören dem jeweiligen Benutzer und sind von diesem zu beschaffen, zu betreiben und zu warten.
4. Für den Datenaustausch mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Universität ist das UN mit externen Netzen (öffentl. Fernsprechnet, ISDN, Landesforschungsnetz, WiN, Internet,...) gekoppelt; die Universitätseinrichtungen können diese Außenverbindungen über das UN für ihre eigenen Zwecke nutzen. Eigene Außenverbindungen dürfen von den Einrichtungen nur in Absprache und mit Zustimmung des Universitätsrechenzentrums installiert werden.
5. Die für eine weltweite Kommunikation erforderlichen einheitlichen Protokolle und die Schnittstellen zu den Endgeräten werden vom RZ aufgrund internationaler Normen

oder Standards und unter besonderer Berücksichtigung der für den Wissenschaftsbereich relevanten Funktionalität für das UN ausgewählt. Entwicklungsbedingte Änderungen, die im Hinblick auf die Kompatibilität mit den sich weiterentwickelnden Normen und Standards in nationalen und internationalen Wissenschaftsnetzen erforderlich werden, macht das RZ rechtzeitig bekannt.

### **3. Benutzer**

1. Mitglieder der Universität (§ 6 UG) können das UN für die Erfüllung ihrer Dienstaufgaben im Bereich von Forschung, Lehre und Verwaltung und sonstigen Aufgaben der Hochschulen gemäß § 3 UG in Anspruch nehmen; bei studentischen Mitgliedern tritt an die Stelle der Dienstaufgaben die studienzielorientierte Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Studiums.
2. Andere Personen und Einrichtungen können zu wissenschaftlichen Zwecken und/oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bezüglich Netznutzung den Mitgliedern und Einrichtungen der Universität gleichgestellt werden, sofern hierdurch die Belange der in (3.1) genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für Nebentätigkeiten der Benutzer nach (3.1). Eine Benutzung des UN für andere Zwecke ist nur zulässig, falls der Umfang der Nutzung gering ist und die Zweckbestimmung des UN nicht beeinträchtigt wird.

### **4. Leistungen des RZ**

1. Das RZ berät und unterstützt die Benutzer bei Auswahl, Beschaffung und Anschluß der Endgeräte sowie bei Fragen der Netznutzung.
2. Das RZ schließt für Universitätseinrichtungen die vom Benutzer vollständig konfigurierten Rechner oder sonstigen benutzereigenen Endgeräte auf Antrag an die Anschlußpunkte an und nimmt die Verbindung zum UN in Betrieb.
3. Das RZ gewährleistet im Rahmen der gegebenen technischen und organisatorischen Möglichkeiten einen unterbrechungsfreien und sicheren Netzbetrieb; geplante Betriebsunterbrechungen werden den Benutzern rechtzeitig bekanntgegeben.
4. Das RZ vergibt die Netzadressen, sorgt für die ordnungsgemäße Führung der uniweiten Adressdateien und deren Verfügbarkeit für den Netzbetrieb.
5. Das RZ unterhält einen Entstörungsdienst, der aus besonders eingewiesenen und verpflichteten Mitarbeitern besteht. Er nimmt während der festgelegten Arbeitszeiten Störungsmeldungen, die sich auf das UN beziehen entgegen und sorgt für unverzügliche Fehlerbeseitigung.
6. Wird der Netzbetrieb durch Störungen, die von einem Anschlußpunkt oder den daran angeschlossenen Endgeräten ins Netz gelangen, unzumutbar behindert oder gefährdet, muß das Rechenzentrum notfalls den entsprechenden Anschluß stilllegen, um Verfügbarkeit und Sicherheit des UN aufrechtzuerhalten.
7. Das RZ sorgt für eine aktuelle Dokumentation des UN und seine Nutzungsmöglichkeiten und stellt sie den Benutzern zur Verfügung.
8. Das RZ kann Aufgaben, die sich auf geschlossene Benutzergruppen beziehen, einvernehmlich und durch schriftliche Vereinbarung auf einen Beauftragten dieser Gruppe übertragen (Netzbeauftragter), falls und soweit die Verfügbarkeit und Sicherheit des UN für die übrigen Benutzer dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### **5. Pflichten der Benutzer**

1. Endgeräte dürfen nur vom Rechenzentrum an den Anschlußpunkten angeschlossen, vom RZ angeschlossene Endgeräte nur nach vorheriger Absprache mit dem RZ gegen ein anderes ausgetauscht werden. Sonstige Änderungen am UN - insbesondere Adressänderungen oder Namensänderungen - dürfen vom Benutzer nicht vorgenommen werden, da sie zu erheblichen Störungen im gesamten UN führen können.
2. Für jedes an das UN angeschlossene Endgerät ist dem RZ im Anschlussantrag ein verantwortlicher Benutzer zu benennen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, das von ihm erzeugte Datenaufkommen so zu kontrollieren, daß der Datenverkehr anderer Benutzer nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Übertragungen, die das Netz besonders belasten könnten, sind vorher mit dem RZ abzustimmen.
4. Bei der Nutzung des UN ist zu beachten, daß die weltweit eingesetzten Netzprotokolle derzeit keine Sicherheit gegen unberechtigten Zugriff, Fälschungen etc. bieten. Zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz speziell auch im Hinblick auf das Datenschutzrecht ist daher jeder Benutzer verpflichtet, die für Schutz und Sicherheit seiner Daten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (Verschlüsselung, digitale Signatur, ...).
5. Der Benutzer ist verpflichtet, dem RZ beobachtete Schäden an Netzkomponenten und Störungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des UN anzuzeigen.
6. Soweit Verteiler in Räumen des Benutzers aufgestellt sind, muß der Zugang für das RZ - in Notfällen auch außerhalb der Dienstzeiten des Benutzers - gewährleistet sein; dazu gehört nicht nur, daß die notwendigen Flächen um die Verteilerschränke freigehalten werden, sondern auch, daß das RZ durch eigene Schlüssel nicht auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.
7. Der Benutzer hat die Pflicht, sich über alle verfügbaren Informationen zur ordnungsgemäßen Netznutzung vertraut zu machen und fortlaufend zu informieren.

## **6. Haftung**

1. Das Rechenzentrum übernimmt weder Verantwortung für Beeinträchtigungen, die über das UN in die angeschlossenen Rechner oder sonstigen Endgeräte gelangen, noch für Schäden, die dem Benutzer durch Fehlverhalten anderer Benutzer entstehen (Mißbrauch von Paßwörtern, Abhören/Verfälschung von Nachrichten oder Daten etc.)
2. Der Benutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, insbesondere für solche, die durch Nichtbefolgung der ihm obliegenden Pflichten, durch unbefugte Weitergabe der eigenen Paßwörter sowie durch Verwendung fremder Paßwörter oder geschützter Daten verursacht werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Universität von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

## **7. Ordnungswidrigkeiten**

Gegen Benutzer, die gegen die vorstehende Ordnung verstoßen, können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 98 UG getroffen werden.